

Merkblatt/Erklärung (als Anlage zum Antrag)

Zum 1. Oktober 2011 führt die Stadt Wetzlar Ausnahmegenehmigungen zur Parkerleichterung für Handwerker ein.

Handwerksbetriebe haben damit die Möglichkeit, während der Durchführung von Bau-, Umbau-, Sanierungs- und Reparaturarbeiten, ein auf ihren Betrieb zugelassenes Fahrzeug an der Arbeitsstelle abzustellen, an der es normalerweise wegen entsprechender Verkehrsregelungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist.

Erteilungsvoraussetzungen sind:

1. Das Fahrzeug muss auf den Betrieb, der die Ausnahmegenehmigung beantragt, tatsächlich zugelassen sein.
2. Es muss sich um ein Montage-, Service-, Werkstattfahrzeug o. ä. handeln, das mit dringend benötigtem Material oder Werkzeug beladen ist, welches auf dem Fahrzeug vor Ort vorgehalten werden muss, ohne dass die Möglichkeit bestünde, dieses zur Lagerung direkt auf die Baustelle zu verbringen.
3. Der Handwerks- oder Servicebetrieb muss ein eingetragener Betrieb nach der Handwerksordnung und im Besitz einer Handwerkerkarte sein.

Für Privat-PKW wird keine Ausnahmegenehmigung nach dieser Regelung erteilt.

Zur Vermeidung des Widerrufs der erteilten Ausnahmegenehmigung und der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahren erklärt sich der Antragsteller bzw. Inhaber der Genehmigung zur Beachtung und Einhaltung folgender Auflagen bereit:

1. Von der Ausnahmegenehmigung darf nur Gebrauch werden, wenn in zumutbarer Nähe zur Arbeitsstelle keine regulären Parkmöglichkeiten zur Verfügung stehen.
2. Die Ausnahmegenehmigung dient ausschließlich dem Zweck, Werkzeug und/oder Material an der Arbeitsstelle vorhalten zu können.
3. In Verbindung mit der Ausnahmegenehmigung ist der Einzelnachweis bei Inanspruchnahme der Genehmigung stets im Fahrzeug mit auszulegen.
4. Durch das Abstellen des Fahrzeuges dürfen der übrige Verkehr nicht behindert, Notausgänge, Flucht- und Rettungswege sowie Geschäftseingänge nicht zugestellt werden.
5. Weiterführende Ausnahmen sind mit der Genehmigung nicht verbunden.

Durch die Möglichkeit, unter den gegebenen Voraussetzungen eine Ausnahmegenehmigung zu bekommen, wird einerseits Rechtssicherheit geschaffen und andererseits der Gleichbehandlungsgrundsatz gewahrt.

Der Ordnungspolizei, der die Überwachung des ruhenden Verkehrs obliegt, wird die Kontrolle erleichtert, da Zweifel darüber, ob einem Handwerker möglicherweise wie bisher praktiziert, auf Anfrage mündlich eine Zusage für das Abstellen seines Fahrzeuges erteilt wurde oder nicht, nun ausgeräumt werden können; Handwerker, die in ihrem Fahrzeug keine schriftliche Ausnahmegenehmigung ausgelegt haben, handeln verbotswidrig, wenn sie gegen Verkehrsregeln verstoßen und können bei Kontrollen ohne weiteres verwahrt werden. Der Handwerker hat bei seinen Planungen und Vorbereitungen größere Sicherheit und Verlässlichkeit, wenn die Möglichkeit besteht, die Problematik des Parkens bereits im Vorfeld durch die rechtzeitige Beantragung einer Ausnahmegenehmigung zu regeln.

Durch Ausnahmegenehmigungen begründen sich für die Genehmigungsinhaber auch wirtschaftliche Vorteile, die ansonsten wegen eines höheren Aufwandes an Zeit, personeller und materieller Ressourcen nicht gegeben wären. Gegenüber anderen Personenkreisen, denen gebührenpflichtige Ausnahmegenehmigungen erteilt wurden und werden, würden andere Regelungspraktiken nicht den Grundsätzen der Gleichbehandlung und Gebührengerechtigkeit entsprechen.